

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juli 1889.

Nr 28.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abfertigung von Branntwein mit Verwendungschein I; — Abänderung der §§. 79 u. 81 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz; — Abfindung der kleinen Brennereien; — Transport-, Buch- und Lagerkontrolle für Getreide im Grenzgebiet Preussens; — Veränderungen in dem Etande

oder den Besugnissen der Zoll- und Steuerstellen; —
Titelerteilung an einen Stations-Kontrolleur Seite 387
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Einstandsbeschlüssen; — Frequentur-Ertheilung. 389
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 390

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. v. Mts. beschlossen, daß die Verwendungscheine I die Branntweineindungen, über welche sie ausgefertigt sind, jederzeit zu begleiten haben und daß, falls der Branntwein mit Verwendungschein I ohne amtlichen Verschluß oder Beamtensbegleitung abgelassen worden ist, die ausgestellten Frachtbriefe oder Konoissemante dem Empfangsamt mit vorzulegen sind.

Berlin, den 2. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Malshahn.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 (Central-Blatt von 1888 Seite 267 ff.) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. v. Mts. beschlossen:

1. Die im §. 79 der Ausführungsbestimmungen für die Herstellung von Fabriklagern in den bereits bestehenden Zuckerfabriken festgesetzte, am 1. Oktober d. J. ablaufende Frist wird bis zum 1. Oktober 1891 verlängert.

